

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr
08.00 - 12.00 Uhr
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0
Telefax: 09181/470 320
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 20

13.09.2017

2017

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Sitzung des Kreis Ausschusses 160

Verordnung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. über das
Wasserschutzgebiet der Brunnen I und II Mühlhausen, Gemeinde
Mühlhausen im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. für die öffentliche
Wasserversorgung der Gemeinde Mühlhausen, Bahnhofstraße 7, 92360
Mühlhausen vom 6. September 2017 161

Vollzug der Naturschutzgesetze;
Auslegung der Unterlagen zur Neuabgrenzung und Änderung des
Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Buchberg“ des Landkreises
Neumarkt i.d.OPf. vom 31.12.1964 173

Vollzug der Baugesetze;
Bauvorhaben: Neubau eines Betriebsgebäudes Eichenbühl II -
Halle 2 – Teilbaugenehmigung f. Erd- und
Fundamentarbeiten
Grundstück Fl.Nr.: Fl.-Nr. 562 174
Gemarkung: Degerndorf

Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG) 175

Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG) 175

Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit;
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Forchheimer Gruppe für das Haushaltsjahr 2017 176

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg vom 17. Juli 2017 Regionalplan 13. Änderung	178
Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg vom 17. Juli 2017 Regionalplan 14. Änderung	179
Aufgebot eines Sparkassenbuches	180

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

11 - Az. 0142

Sitzung des Kreisausschusses

Die 11. Sitzung des Kreisausschusses findet am Dienstag, 19. September 2017, 14.30 Uhr, im Besprechungszimmer 3 des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Anerkennung der Niederschrift der 10. Sitzung
2. Jahresrechnung 2016;
Vorlage gem. Art. 88 Abs. 2 LKrO
3. Abfallwirtschaft;
Vorberatung der Beschlussfassung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.
4. Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neumarkt i.d.OPf.;
Vorberatung der Beschlussfassung über die Neufestsetzung für folgende Landschaftsschutzgebietsverordnungen:

Landschaftsschutzgebiet „**Sindlbachtal**“ im Norden des Ortsteils Sindlbach (Wohnbebauung)

-Landschaftsschutzgebiet „**Gnadenberg**“- Herausnahme des bebauten Ortsteil Gnadenberg

-Landschaftsschutzgebiet „**Haimburg-Wallerbuch-Ottenberg**“ Herausnahme der Ortschaften Gebertshofen, Haimburg, Kadenzhofen, Oberwall und Unterwall

-Landschaftsschutzgebiet „**Buchberg**“ Herausnahme von Flächen für die Bebauung in Reichertshofen , Buchberg, und im Bereich des Gewerbegebietes Stauf Süd II mit Einbeziehung von neuen Flächen in das LSG.

5. Information über die Förderung gemeinnütziger Zwecke in den Gemeinden des Landkreises aus dem Spendenfonds der Sparkasse
6. Beschlussfassung über die Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke

7. Kommunalunternehmen Kliniken des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.;
Beschlussfassung über die Darlehensaufnahme 2017 für nicht förderfähige Investitionen

B) B) Nichtöffentlicher Teil

41-642/2-11-2015-091

Verordnung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. über das Wasserschutzgebiet der Brunnen I und II Mühlhausen, Gemeinde Mühlhausen im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Mühlhausen, Bahnhofstraße 7, 92360 Mühlhausen vom 6. September 2017

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), folgende

V e r o r d n u n g

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Mühlhausen wird in der Gemeinde Mühlhausen das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - 1 Fassungsbereich (Zone I),
 - 1 weiteren Schutzzone (Zone III).
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1: 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. und in der Gemeinde Mühlhausen niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht, bzw. kenntlich zu machen.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		III
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)	
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	nur zulässig, wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch nicht wesentlich gemindert wird
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig, - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig bis max. 5 m Tiefe für Boden- und Baugrunduntersuchungen
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)	
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis je 50 Liter.
2.4	Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern. (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen	
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	verboten
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	---

		in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		III
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind.
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung.
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	---
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen bei Neubauabnahme nachgewiesen wird. Die wiederkehrenden Prüfungen richten sich nach Anlage 2, Ziffer 5.
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen	
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	(a) nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers (b) nur zulässig für klassifizierte öffentliche Straßen, - wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)“, in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden.
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten

		in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		III
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern.	verboten
4.9	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahrten auf klassifizierten Straßen zulässig
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	---
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z. B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz wird hingewiesen.
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern, die nicht unter Nr. 6 fallen	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	---
5.	bei baulichen Anlagen	
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig nach Einzelfallprüfung und wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ¹	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ¹	verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ¹	verboten
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen	
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig bei standort-, zeit- und bedarfsgerechter Düngung

¹ Es wird auf die Anlage 7 „Anforderungen an Jauche, Gülle, Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

		in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		III
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig bei standort-, zeit- und bedarfsgerechter Düngung
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	---
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	zulässig unter Beachtung der im LfL Merkblatt „Wirtschaftsdünger und Gewässerschutz“ vorgegebenen fachlichen Grundsätze.
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung zulässig für Ballensilage
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (siehe Anlage 2, Ziffer 7)	---
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	---
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzu-legen oder zu ändern	---
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 8 neu anzulegen oder zu erweitern.	---
6.13	Rodung, Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 9)	---
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	---

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiung

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach dem § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9 Pflichten des Begünstigten

- (1) Der Unternehmer hat das Eigentum an den Grundstücken im Fassungsgebiet des Wasserschutzgebietes zu erwerben, den Fassungsgebiet lückenlos so zu umzäunen, dass er von Unbefugten nicht betreten werden kann. Die Umzäunung ist ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (2) Der Unternehmer hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.
- (3) Der Unternehmer hat die weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnung der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen. Sofern eine Mängelbeseitigung nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. und das Wasserwirtschaftsamt Regensburg zu verständigen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen.
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. in Kraft.

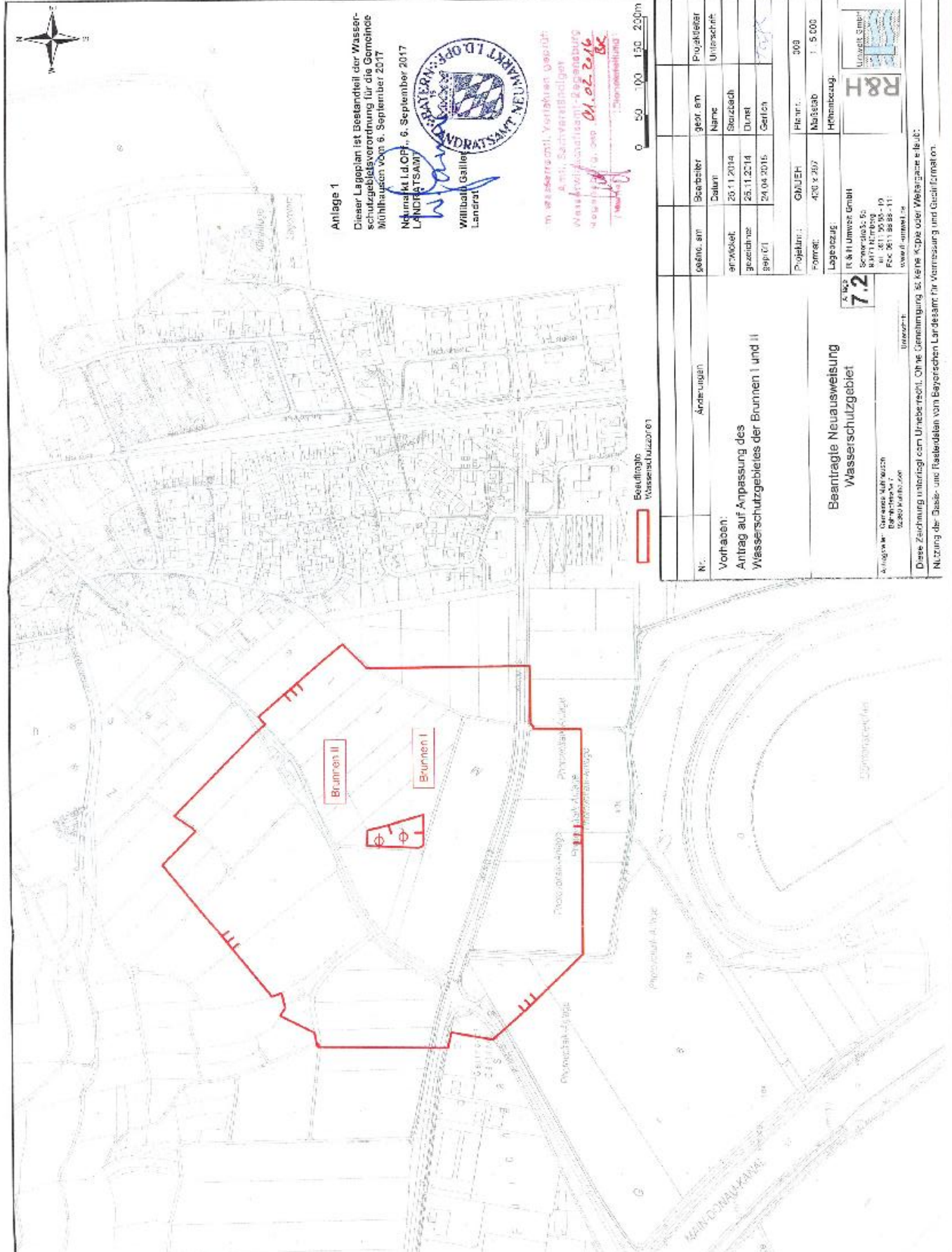
Neumarkt i.d.OPf., den 6. September 2017

LANDRATSAMT Neumarkt i.d.OPf.

gez.

Willibald Gailler

Landrat



Anlage 1

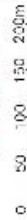
Dieser Lageplan ist Bestandteil der Wasser-
schutzabklärverordnung für die Gemeinde
Mühlhausen vom 6. September 2017

Naturalschutzamt
Landratsamt



Willibald Gailer
Landrat

in Zusammenarbeit mit dem
Landratsamt Mühlhausen
am 01.02.2016
gezeichnet



Nr.	Arbeitsplan	gezeichnet am	Bearbeiter	gezeichnet am	Projektleiter
	Vorhaben: Antrag auf Anpassung des Wasserschutzgebietes der Brunnen I und II	25.11.2014	25.11.2014	25.11.2014	
		gezeichnet am	Datum	Name	Unterschrift
		29.04.2015	29.04.2015	Stolzsch	
				Direkt	
				Gezeichnet	
Projektname: GMAJEN		Projekt-Nr.: 308			
Format: A3 x 297		Maßstab: 1 : 5 000			
Lagebezugs:		Höhepunkt:			
R & H Umwelt GmbH		Höhepunkt:			
Schwarzenberg 55		Höhepunkt:			
R 111 Hering		Höhepunkt:			
D 811 95 95 - 19		Höhepunkt:			
F 00 811 88 88 - 11		Höhepunkt:			
www.r-umwelt.de		Höhepunkt:			
Umsatz-Nr.:		Höhepunkt:			
7.2		Höhepunkt:			
Beauftragte Wasserschutzzone		Höhepunkt:			
Beartragte Neuausweisung Wasserschutzgebiet		Höhepunkt:			
Dieser Lageplan ist Bestandteil der Wasser- schutzabklärverordnung für die Gemeinde Mühlhausen vom 6. September 2017		Höhepunkt:			
Nutzung der Basis- und Taellendaten vom Bayerischen Landesamt für Vermessung und Geoinformation		Höhepunkt:			

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:

1. **Oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem zulässigen Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
2. **Unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der AwSV.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1 und 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend AwSV werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft.

5. Wiederkehrende Prüfungen (zu 3.7)

Anlagen zur Abwasserableitung		Einfache Sichtprüfung	Eingehende Sichtprüfung	Dichtheitsprüfung
WSG-Zone III				
Öffentlicher Abwasserkanal und Schacht		nach den Vorgaben der EÜV in der jeweils gültigen Fassung		
Grundstücks-entwässerungsanlage zur Ableitung von:	häuslichem Abwasser	bei Bedarf	bei bestehenden Anlagen Erstprüfung innerhalb von 10 Jahren, dann alle 25 Jahre (bei bestehenden und neuen Anlagen)	bei Bedarf ***)
	gewerblichem Abwasser (vor einer Behandlungsanlage)	jährlich	alle 5 Jahre **)	alle 10 Jahre
	gewerblichem Abwasser (nach einer Behandlungsanlage)*)	jährlich	alle 10 Jahre	alle 20 Jahre

*) Hierzu gehört auch Abwasser, das auf Grund seiner Schadstoffkonzentration und -fracht nicht behandelt werden muss.

**) Die eingehende Sichtprüfung entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

***) Z.B. wenn die eingehende Sichtprüfung nicht durchführbar ist oder als nicht ausreichend angesehen wird.

Einfache Sichtprüfung:

Optische Prüfung vom Gelände aus durch den geöffneten Schacht.

Eingehende Sichtprüfung:

Optische Prüfung durch Begehung oder Kanalfernsehuntersuchung.

Grundstücksentwässerungsanlage:

Auf einem Grundstück im Erdreich verlegte Anlage zur Ableitung von Abwasser bzw. bei Gewerbe- und Industriebetrieben auch nicht einsehbare Abwasserleitungen.

Ist der Grundstückseigentümer nach der jeweiligen Entwässerungssatzung für die Instandhaltung des Anschlusskanals verantwortlich, gehört der Anschlusskanal zur Grundstücksentwässerungsanlage.

Gewerbliches/ industrielles Abwasser:

Schmutzwasser, das mit häuslichem Abwasser nicht vergleichbar ist, z.B. gewerblicher oder industrieller Herkunft und das in der Regel behandelt werden muss. Hierzu zählt biologisch abbaubares und gemäß EÜV, Anhang 2, zweiter Teil nicht biologisch abbaubares Abwasser.

Häusliches Abwasser:

Schmutzwasser, das im Wesentlichen aus Haushaltungen oder ähnlichen Einrichtungen wie Gemeinschaftsunterkünften, Hotels, Gaststätten, Campingplätzen und Bürogebäuden stammt. Häusliches Abwasser kann in der Regel ohne Behandlung in Abscheide-, Neutralisations-, Spalt-, Entgiftungs- und Desinfektionsanlagen in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.

Öffentliche Abwasserkanäle:

In der Regel auf öffentlichem Grund verlegte Abwasserkanäle, die Abwasser von Grundstücksentwässerungsanlagen aufnehmen und ableiten. Die Anschlusskanäle vom Sammelkanal bis zur Grundstücksgrenze bzw. zum Revisionschacht sind Bestandteile der öffentlichen Abwasserkanäle, es sei denn, sie gehören laut Definition in der jeweiligen Entwässerungssatzung nicht zur öffentlichen Abwasseranlage. Die öffentlichen Abwasserkanäle entsprechen den in der EÜV genannten öffentlichen Sammelkanälen, die auch privat betrieben sein können.

6. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Ziffer 6 a:

1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel	10.000 Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1. und 2. zu ermitteln.

4. Befreiung

Die Erteilung einer Befreiung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

Ziffer 6 b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anlage 7 der AwSV vorzusehen. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 62 Abs. 2 WHG) sowie die jeweils gültigen bauaufsichtlichen Zulassungen des DIBt sind zu beachten

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß AwSV flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf die Anlage 7 der AwSV hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

7. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

8. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten.

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleich-bleibender Größe der Anbaufläche.

9. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen
(zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

41-173/24.2

Vollzug der Naturschutzgesetze;

Auslegung der Unterlagen zur Neuabgrenzung und Änderung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Buchberg“ des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.-vom 31.12.1964

Bekanntmachung

der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. beabsichtigt über die Änderung des Landschaftsschutzgebietes Buchberg des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. vom 31.12.1964 zu entscheiden. Im Gebiet der Gemeinde Sengenthal sollen im Bereich der Ortschaften Reichertshofen und Buchberg Flächen für eine künftige Bebauung aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Buchberg herausgenommen werden. Dafür werden Flächen zwischen den beiden Ortschaften, die bisher nicht im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes lagen, in das Landschaftsschutzgebiet eingegliedert.

Im Gebiet der Stadt Neumarkt i.d.OPf. ist beabsichtigt, Flächen im Bereich des Gewerbegebietes Stauf Süd II und der Kompostieranlage der Stadt Neumarkt i.d.OPf. aus dem Landschaftsschutzgebiet Buchberg herauszunehmen. Es ist beabsichtigt, den Flächenverlust durch Hereinnahme von Flächen am nördlichen Rand des Landschaftsschutzgebietes zu kompensieren.

Außerdem soll der Geltungsbereich der Schutzgebietsverordnung nördlich der Staatsstraße 2238 aufgehoben werden und an den südlichen Rand der Staatsstraße 2238 zurückgenommen werden.

Im Gebiet der Gemeinde Berggau soll eine Fläche in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen werden, um einen nicht plausiblen Grenzverlauf auf dieser Teilfläche zu korrigieren.

Der Entwurf der Änderungsverordnung, sowie die Karten im Maßstab M=1:5000, die die beabsichtigten Änderungen darstellen, liegen

in den Räumen des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. Nürnberger Str.1 , 92318 Neumarkt i.d.OPf., Zimmer Nr. 238

vom **15.September2017** bis einschließlich **16.Oktober 2017**

während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Bedenken und Anregungen können während der oben bezeichneten Auslegungsdauer schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. vorgebracht werden. Verspätete oder nicht fristgerecht erhobene Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Aufwendungen die durch die Erhebung von Einwendungen entstehen können nicht ersetzt werden.

Die Auslegung der Unterlagen wird außerdem in der Stadt Neumarkt i.d.OPf., sowie in den Gemeinden Sengenthal und Berggau ortsüblich bekannt gemacht.

Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist in den dort bekanntgemachten Räumen und Zeiten möglich.

Innerhalb des jeweils geltenden Auslegungszeitraums können Einwendungen zu dem Vorhaben auch in den Räumen der Stadt Neumarkt i.d.OPf. und der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., 13.09.2017

SACHGEBIET 41 NATURSCHUTZ UND WASSERRECHT

gez.

Neuwald
Regierungsamtrsrat

Az.43-2017-0561

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Neubau eines Betriebsgebäudes Eichenbühl II- Halle 2 – Teilbaugenehmigung
 f. Erd- und Fundamentarbeiten

Grundstück Fl.Nr.: Fl.-Nr. 562

Gemarkung: Degerndorf

Öffentliche Zustellung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Das Landratsamt Neumarkt i. d. OPf. erteilte unter Nebenbestimmungen der Firma FIT AG, Eichenbühl 10, 92331 Lupburg, mit Bescheid vom 29.08.2017, Az. 43-2017-0561, eine

Teilbaugenehmigung für die Erd- und Fundamentarbeiten für den Neubau eines Betriebsgebäudes – Halle 2. Die Baumaßnahme findet auf dem Grundstück Fl.-Nr. 562 der Gemarkung Degerndorf statt.

Die Zustellung der Teilbaugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Postanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg, Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch erhoben werden. Die hierfür maßgebenden Bedingungen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke können während der üblichen Öffnungszeiten (Montag u. Dienstag: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch u. Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag: 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Zimmer A 243 im Landratsamt Neumarkt i. d. OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i. d. OPf. die Genehmigungsakten einsehen und Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der o. g. Frist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen die Teilbaugenehmigung ausgeschlossen.

Landratsamt Neumarkt i. d. OPf., den 31.08.2017

Sachgebiet 43

Im Auftrag

gez.

Huber

Verwaltungsamtsrätin

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG (Art. 15 VwZVG)

”Für **Herrn Alexander Werner**
geb. 21.02.1987
zuletzt wohnhaft in 92318 Neumarkt/OPf., EFA-Str. 8,
derzeit unbekanntem Aufenthalts,

ist an der Bekanntmachungstafel des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. der Bescheid des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 21.08.2017,
kfz24 / NM-AW8702/Ni, zum Zwecke der öffentlichen Zustellung (Art. 15 VwZVG) ausgehängt.”

Neumarkt i.d.OPf., 31.08.2017
LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF.
KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE

Niebler

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG (Art. 15 VwZVG)

”Für **Herrn Peter Toth**
geb. 04.09.1987
zuletzt wohnhaft in 90602 Pyrbaum, Jagdstr.3,
derzeit unbekanntem Aufenthalts,

ist an der Bekanntmachungstafel des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. der Bescheid des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 25.08.2017,
kfz24 / NM-FW130/Ni, zum Zwecke der öffentlichen Zustellung (Art. 15 VwZVG) ausgehängt.”

Neumarkt i.d.OPf., 04.09.2017
LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF.
KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE

Niebler

Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit; **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Forchheimer Gruppe für** **das Haushaltsjahr 2017**

I.

Aufgrund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- i.V. mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO-hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur

Wasserversorgung der Forchheimer Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.07.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben auf je	446.850,00 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben auf je	608.850,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 425.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage - Investitionsumlage - wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Freystadt während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Freystadt, 05.09.2017

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER FORCHHEIMER GRUPPE

gez.

Dorr

Verbandsvorsitzender

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg vom 17. Juli 2017

Gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLPlG vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254), zuletzt geändert am 09.12.2015, wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Regensburg hat am 14.07.2017 die Beteiligung nach Artikel 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLPlG) für die Fortschreibung des Regionalplans (13. Änderung) beschlossen. Die 13. Änderung des Regionalplans umfasst eine Teilfortschreibung im Kapitel B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“.

Der Fortschreibungsentwurf liegt vom 14.09.2017 bis einschließlich 19.10.2017 zur Einsicht für jedermann bei folgender Stelle aus:

Landratsamt/Stadt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Str. 1, Zimmer Nr. A 132.

Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig ist der Fortschreibungsentwurf auf den Internetseiten des Regionalen Planungsverbandes Regensburg (www.region-regensburg.de → „Regionalplan“ → „Laufende Fortschreibungen“
Direktlink: <http://www.region-regensburg.de/fortschreibung.php>)

und der höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz

(www.regierung.oberpfalz.bayern.de → „Unser Angebot“ → „Landesentwicklung“ → „Regionalplanung“
→ „Regionalplan 11 - Aktuell Fortschreibungen“ → „Aktuell laufende Fortschreibungen“
Direktlink: http://www.ropf.de/leistungen/regionalplanung/regionalpl11/rpl11_fortschreibung/index.htm)

und der höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Niederbayern

(www.regierung.niederbayern.bayern.de → „Aufgabenbereiche“ → „Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr“ → „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ → „Regionalplanung“ → „Regionalplan Regensburg“

Direktlink:

http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/2/raumordnung/regionalplanung/rp_regensburg.php)

einschbar.

Bis zum Ablauf des öffentlichen Beteiligungsverfahrens gem. Art. 16 BayLplG am **30.11.2017** wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Regensburg, Postfach 1405, 92304 Neumarkt i.d.OPf. (E-Mail: planungsverband@landkreis-neumarkt.de) gegeben.

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Neumarkt i.d.OPf., 17. Juli 2017

gez.

Willibald Gailler, Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg vom 17. Juli 2017

Gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLPlG vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254), zuletzt geändert am 09.12.2015, wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Regensburg hat am 14.07.2017 die Beteiligung nach Artikel 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLPlG) für die Fortschreibung des Regionalplans (14. Änderung) beschlossen. Die 14. Änderung des Regionalplans umfasst eine Änderung im Kapitel A „Ziele und Grundsätze zur nachhaltigen überfachlichen Entwicklung der Raumstruktur“ in Form einer Neufassung des Kapitels A mit der neuen Bezeichnung „I Raumstrukturelle Entwicklung der Region Regensburg“.

Der Fortschreibungsentwurf liegt vom 14.09.2017 bis einschließlich 19.10.2017 zur Einsicht für jedermann bei folgender Stelle aus:

Landratsamt der Stadt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Str. 1, Zimmer Nr. A 132.

Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig ist der Fortschreibungsentwurf auf den Internetseiten des Regionalen Planungsverbandes Regensburg (www.region-regensburg.de → „Regionalplan“ → „Laufende Fortschreibungen“
Direktlink: <http://www.region-regensburg.de/fortschreibung.php>)

und der höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz

(www.regierung.oberpfalz.bayern.de → „Unser Angebot“ → „Landesentwicklung“ → „Regionalplanung“ → „Regionalplan 11 - Aktuell Fortschreibungen“ → „Aktuell laufende Fortschreibungen“
Direktlink: http://www.ropf.de/leistungen/regionalplanung/regionalpl11/rpl11_fortschreibung/index.htm)

und der höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Niederbayern

(www.regierung.niederbayern.bayern.de → „Aufgabenbereiche“ → „Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr“ → „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ → „Regionalplanung“ → „Regionalplan Regensburg“
Direktlink:
http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/2/raumordnung/regionalplanung/rp_regensburg.php)

einschbar.

Bis zum Ablauf des öffentlichen Beteiligungsverfahrens gem. Art. 16 BayLPlG am **16.10.2017** wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Regensburg, Postfach 1405, 92304 Neumarkt i.d.OPf. (E-Mail: planungsverband@landkreis-neumarkt.de) gegeben.

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Neumarkt i.d.OPf., 17. Juli 2017

gez.

Willibald Gailler, Landrat
Verbandsvorsitzender

AUFGEBOT

Folgende Sparkassenbücher, ausgestellt von der Sparkasse Neumarkt i.d.Opf.- Parsberg, sind verloren gegangen:

	<u>Aushang von</u>	<u>Aushang bis</u>
Sparbuch Nr. alt 112130885 / neu 4213130885	12.09.2017	12.12.2017

Der derzeitige Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb einer Frist von 3 Monaten, vom Tage des Aufgebots an, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterfertigten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Neumarkt i.d.Opf.,den 12.09.2017
Vorstand
der Sparkasse Neumarkt i.d.Opf.- Parsberg

Willibald Gailler, Landrat